



Erlass

S6 01/2023 Interne Ermittlungen

Inhalt:

A. Geltungsbereich	1
B. Zuständigkeiten	2
I. Allgemein	2
II. Erster Angriff	3
III. Disziplinarmaßnahmen	3
C. Meldewege	4
I. Steuerung an S61	4
II. Amtshilfe	4
III. Ausnahmsweise Steuerung an Fachaufsicht	4
IV. Ausnahmsweise Abstimmung zwischen Polizei Bremen, Fachaufsicht und S61	4
D. Inkrafttreten	5

A. Geltungsbereich

I.1. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für

- die Polizei Bremen,
- das Landeskriminalamt Bremen und
- den Senator für Inneres – S61 Abschnitt Interne Ermittlungen (Im Folgenden: S61)

soweit S61 nach § 135 Absatz 1 Bremisches Polizeigesetz (BremPolG) zuständig ist.

Im Übrigen richtet sich das Vorgehen der bezeichneten Dienststellen nach den gesetzlichen Vorschriften.

Aufgrund der Aufgabenwahrnehmung des Landeskriminalamtes Bremen und der Polizei Bremen in anteiliger Personalunion wird aus Gründen der Lesbarkeit nachfolgend nur die Bezeichnung „Polizei Bremen“ verwendet.

B. Zuständigkeiten

I. Allgemein

- I.1. Die Zuständigkeit der Bearbeitung von Sachverhalten nach § 135 Absatz 1 BremPolG liegt bei S61.
- I.2. Die Zuständigkeit von S61 für Ermittlungs- oder Prüfverfahren ist jedenfalls gegeben
 - bei einem Schusswaffengebrauch gegen Personen oder Sachen durch Beschäftigte der Polizei Bremen
 - bei einem Einsatz von Kraftfahrzeugen aller Art durch Beschäftigte der Polizei Bremen gegen Personen (auch solche, die selbst ein Fahrzeug führen)
 - bei einem Verkehrs- oder Schiffsunfall mit Personenschaden nach Alarm- oder Verfolgungsfahrten
 - bei Todesfällen im Zusammenhang mit gegen die betroffene Person gerichteten polizeilichen Eingriffsmaßnahmen und/oder polizeilichen Eingriffsmaßnahmen gegen Dritte, von denen die betroffene Person unmittelbar betroffen war.
- I.3. S61 hat keinen Bereitschaftsdienst.
- I.4. S61 ist ausschließlich über die dienstlichen Erreichbarkeiten über Sachverhalte aus seinem Zuständigkeitsbereich zu informieren. Die dienstlichen Erreichbarkeiten der Mitarbeiter:innen von S61 sind bei der/dem Kommissar:in vom Dienst (KvD) des Kriminaldauerdienstes (KDD) hinterlegt.
- I.5. Sofern S61 nicht erreichbar ist, nimmt die Polizei Bremen im Rahmen der Amtshilfe die notwendigen Maßnahmen für Sachverhalte im Zuständigkeitsbereich von S61 nach § 135 Absatz 1 BremPolG vor und die/der KvD entscheidet, ob aufgrund von Eilbedürftigkeit unmittelbar die Staatsanwaltschaft Bremen benachrichtigt und/oder hinzugezogen werden muss.

Die Nichterreichbarkeit ist gegeben, wenn die Abschnittsleitung S61 oder ihre Vertretung innerhalb von 15 Minuten mehrfach auf ihren dienstlich hinterlegten telefonischen Erreichbarkeiten (jedoch mindestens dreimal) angerufen worden ist und entweder keine Kontaktaufnahme möglich gewesen ist oder S61 bzw. die Vertretung mitteilt, nicht tätig werden zu können.

Die Nichterreichbarkeit ist seitens der Polizei Bremen in dem zu übermittelnden Vorgang zu dokumentieren.

II. Erster Angriff

- II.1. Bei Sachverhalten an einem Ereignisort (z. B. im Rahmen einer Anzeigenaufnahme) haben die Beschäftigten der Polizei Bremen zeitnah die gegenwärtigen Gegebenheiten vor Ort zu sichern und auf eine Entscheidung über das weitere Vorgehen von S61 oder des KDD zu warten. Dies gilt nicht für unverzüglich einzuleitende, insbesondere gefahrenabwehrrechtliche, Sofortmaßnahmen. Sofern der KDD selbst betroffen sein sollte, ist eine andere Organisationseinheit der Polizei Bremen, die durch den Polizeiführer vom Dienst (PvD) zu benennen ist, mit der Sicherung zu beauftragen.
- II.2. Der KDD alarmiert im Falle einer Spurenlage im Auftrag von S61 oder im Falle der Amtshilfe in eigener Zuständigkeit die Tatortgruppe und beauftragt diese mit der Spurensuche und -sicherung. Kann die Spurenlage nicht durch die Tatortgruppe der Polizei Bremen vollständig bearbeitet werden, wird dies seitens der Polizei Bremen kurz in dem zu übermittelnden Vorgang dokumentiert. S61 oder im Amtshilfefall der KDD prüft, ob auswärtige Tatortgruppen angefordert werden können. Bei konkurrierenden Anfragen an die Tatortgruppe ist der vorrangige Einsatz der Tatortgruppe durch die Staatsanwaltschaft Bremen zu entscheiden.
- II.3. Bei Verkehrsunfällen mit Personenschaden nach Alarm- oder Verfolgungsfahrten obliegt die Bearbeitung nur im Ersten Angriff der Polizei Bremen.
- II.4. Abweichend von II.3. ist bei Vorgängen im Zusammenhang mit dem Schiffsverkehr die Bearbeitung im ersten Angriff durch eine andere Wasserschutzpolizei (Bundespolizei, Niedersachsen oder Hamburg) anzustreben. Dieser Umstand ist von der Polizei Bremen in dem zu übermittelnden Vorgang zu dokumentieren.
- II.5. Der Übernahmezeitpunkt der Ermittlungen durch S61 wird in der Ermittlungsakte mit Datum und Uhrzeit vermerkt. Ab diesem Zeitpunkt endet die Amtshilfe der Polizei Bremen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart und in dem zu übermittelnden Vorgang dokumentiert wird.
- II.6. S61 kann im Benehmen mit der Polizei Bremen einzelne Maßnahmen aus seinen Verfahren oder einzelne Verfahren bei der Polizei Bremen belassen oder auf sie übertragen. Dieses Vorgehen ist seitens S61 in der Akte zu dokumentieren.
- II.7. Beschuldigtenvernehmungen sowie Belehrungen von Bediensteten der Polizei Bremen oder anderen Personen außerhalb der Polizei Bremen nach § 55 Strafprozessordnung werden – mit Ausnahme der in Amtshilfe wahrgenommenen Fälle – nur nach Abstimmung mit S61 von der Polizei Bremen durchgeführt.

III. Disziplinarmaßnahmen

- III.1. Die Polizei Bremen prüft bei ihr bekannt gewordenen Sachverhalten, die zur Einleitung eines Prüf- oder eines Ermittlungsvorgangs durch S61 führen, ob aufgrund der bereits vorliegenden Informationen ein Disziplinarverfahren gegen verbeamtete Beschäftigte der Behörde einzuleiten ist. Dieses Disziplinarverfahren wird regelhaft ausgesetzt, um den Ausgang des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens abzuwarten. Soll ausnahmsweise das Disziplinarverfahren nicht ausgesetzt werden, so hat die Polizei Bremen etwaige Ermittlungshandlungen oder Informationen von Personen im Rahmen des Disziplinarverfahrens vorher mit der Staatsanwaltschaft Bremen abzustimmen, um eine Gefährdung des Untersuchungszwecks auszuschließen.

C. Meldewege

I. Steuerung an S61

- I.1. Die Polizei Bremen meldet Vorgänge im Sinne des § 135 Absatz 1 BremPolG spätestens nach Aufnahme der Strafanzeige oder nach der Meldung der einschreitenden Beschäftigten vor Ort vorab S61 entweder telefonisch als Eilmeldung oder anonymisiert per E-Mail an office@interneermittlungen.bremen.de.
- I.2. Die Vorgänge werden zur weiteren Bearbeitung ohne Erfassung der personenbezogenen Daten der beschuldigten Beschäftigten von der Polizei Bremen im Vorgangsbearbeitungssystem der Polizei Bremen angelegt und mit den personenbezogenen Daten der beschuldigten Beschäftigten S61 in Papierform zur Verfügung gestellt.
- I.3. Bei Antragsdelikten dokumentiert die Polizei Bremen in dem zu übermittelnden Vorgang, ob Strafanträge gestellt worden sind oder nicht und fügt diese gegebenenfalls bei.

II. Amtshilfe

- II.1. Wird die Polizei Bremen im Rahmen der Amtshilfe für S61 (nach §§ 4 und 5 Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz) tätig, informiert die/der KvD ausschließlich die Behördenleitung der Polizei Bremen über den Umstand der Amtshilfeübernahme und den zugrundeliegenden Sachverhalt.
- II.2. Die Behördenleitung der Polizei Bremen entscheidet, welche Sachverhaltsinformationen zwingend für die weitere strafrechtliche Bearbeitung im Rahmen der Amtshilfe innerhalb der Polizei Bremen zu steuern sind.
- II.3. Soweit aus Gründen der Gefahrenabwehr (einschließlich Eigensicherung und Geheimschutz) eine sofortige Entscheidung über die Weitersteuerung dieser Informationen noch im Rahmen der Amtshilfeszuständigkeit vorzunehmen ist, trifft die Behördenleitung der Polizei Bremen diese Entscheidung.

III. Ausnahmsweise Steuerung an Fachaufsicht

- III.1. Sofern ausnahmsweise personenbezogene Daten von der Polizei Bremen im Rahmen der Fachaufsicht an den Senator für Inneres (Abteilungsleitung 3) gesteuert werden, sind diese Informationen aufgrund der Schutzbedarfskategorie „Hoch“ entweder über das Polizeinetz oder bei Verwendung des Behördennetzes verschlüsselt zu übersenden.
- III.2. Hierbei ist insbesondere dem Umstand Rechnung zu tragen, dass personenbezogene Daten nur im Ausnahmefall und erforderlichenfalls auch nur in Teilen für die Beurteilung des Sachverhalts von Bedeutung sind und sie damit einer Weiterleitung grundsätzlich nicht offen stehen. Zudem gilt die Unschuldsvermutung und sind auch insoweit zum Schutz der Tatverdächtigen die Informationen zurückhaltend zu steuern.

IV. Ausnahmsweise Abstimmung zwischen Polizei Bremen, Fachaufsicht und S61

- IV.1. Richtet sich der von der Polizei Bremen angezeigte Tatvorwurf gegen namentlich bekannte oder identifizierbare Bedienstete der Polizei Bremen und

- ist der Tatvorwurf anderen Personen oder der Person selbst während der polizeilichen Maßnahme bekannt geworden (z. B. Videoaufnahmen in sozialen Netzwerken; Wahrnehmung des strafbaren Verhaltens durch mehrere Kolleg:innen während der polizeilichen Maßnahme) oder
- ist eine Veröffentlichung des Sachverhalts angekündigt worden,

stimmen sich jeweils der oder die zuständige Vertreter:in der Behördenleitung der Polizei Bremen, der Leitung der Abteilung 3 und von S61 über weitere Maßnahmen und die Kommunikation an die Ressortleitung ab.

IV.2. Richtet sich der von der Polizei Bremen angezeigte Tatvorwurf

- nicht gegen namentlich bekannte oder identifizierbare Beschäftigte der Polizei Bremen oder
- ist die Identität nur aufgrund der Meldung an die Behördenleitung der Polizei Bremen bekannt,

werden bis zum Abschluss der strafrechtlichen Ermittlungen oder der Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft Bremen mit Ausnahme der gegebenenfalls vorzunehmenden Einleitung eines Disziplinarverfahrens keine weiteren Maßnahmen von der Polizei Bremen eingeleitet und findet kein weiterer Austausch über das weitere Vorgehen statt.

Die personenbezogenen Daten der Betroffenen werden von S61 bis zur Entscheidung der Staatsanwaltschaft über die MiStra-Mitteilung nicht genannt.

Sofern ausnahmsweise doch Maßnahmen für Zwecke eines Disziplinarverfahrens oder aus Gründen der Gefahrenabwehr für zwingend geboten angesehen werden, werden diese Gründe mitgeteilt und stimmen sich jeweils der oder die zuständige Vertreter:in der Behördenleitung der Polizei Bremen, der Leitung der Abteilung 3 und von S61 zu diesen Maßnahmen ab.

D. Inkrafttreten

I.1. Dieser Erlass tritt zum 01.05.2023 in Kraft.

gez.

In Vertretung

Bull

(Staatsrat)